

# **Statuten**

## **des Vereins**

### **Evangelische Allianz Adelboden (EAA)**

#### **I. Name, Sitz und Einbettung**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Evangelische Allianz Adelboden“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Adelboden.

<sup>2</sup> Die "Evangelische Allianz Adelboden" ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA-CH). Sie ist als juristische Person gemäss Art. 9 der Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA-DS) im Rahmen der Statuten der SEA-DS selbständig.

#### **II. Vereinszweck**

##### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die EAA bezweckt die Förderung des Miteinanders von evangelischen Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitenden Werken in Adelboden und Umgebung. Die vorhandenen Talente und Kräfte sollen dabei optimal genutzt werden, damit das Evangelium in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden.

<sup>2</sup>Der Verein steht auf dem lehrmässigen Fundament der Lausanner Verpflichtung und der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA).

<sup>3</sup>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **III. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3: Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Mitglied der EAA können evangelischen Landes- und Freikirchen, sowie lokal arbeitende Werke werden. Durch die Mitgliedschaft in der EAA werden diese Organisationen

automatisch Kollektivmitglieder der SEA-DS (Art. 7 Statuten SEA-DS). Als Kollektivmitglieder entrichten sie im Rahmen der SEA-DS einen Mitgliederbeitrag (Art. 22 SEA-DS).

<sup>2</sup>Die Aufnahme setzt voraus, dass die beitrittswilligen Organisationen den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Die Organisationen sind verpflichtet einen Delegierten zur Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben und der Mitgliedschaftsrechte zu bezeichnen.

<sup>3</sup>Jede Organisation kann zusätzlich zum bezeichneten Delegierten (Abs. 2) einen Beisitzer ernennen.

#### **Art. 4: Verfahren**

<sup>1</sup>Beitrittswillige Organisationen können einen schriftlichen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen, welcher eine Erklärung gemäss Art. 3 Ziff. 2 enthalten muss.

<sup>2</sup>Der Antrag ist an den Vorstand der EAA zu richten.

<sup>3</sup>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung von Art. 3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

#### **Art. 5: Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus der EAA ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der EAA zu richten.

<sup>3</sup>Der Austritt entbindet das entsprechende Mitglied nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

<sup>4</sup>Der Austritt aus der EAA führt nicht automatisch zum Austritt aus der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA). Diese Austrittsmodalitäten sind direkt mit der SEA zu klären.

#### **Art. 6: Ausschluss**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen, wenn dieses:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllt.
- b) den Verpflichtungen gegenüber der EAA nicht nachkommt.
- c) durch sein Verhalten der EAA schadet.
- d) sich den statutarischen Bestimmungen oder den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

<sup>2</sup>Ein halbes Jahr vor einem Ausschluss ermahnt der Vorstand das fehlbare Mitglied mit einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitglieder über einen vollzogenen Ausschluss.

## **IV. Finanzierung und Haftung**

### **Art. 7: Finanzierung**

Die EAA wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Schenkungen und Legate

### **Art. 8: Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 500.--.

### **Art. 9: Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten der EAA haftet ausschliesslich deren Vermögen.

<sup>2</sup>Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Organisation**

### **Art. 10: Organe**

Die Organe der EAA sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 11: Mitgliederversammlung: Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB.

<sup>3</sup>Ein Begehren gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

<sup>4</sup>Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird den Vereinsmitgliedern mit der Jahresplanung zu Beginn des Jahres bekannt gegeben. Begehren um die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes durch die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuhanden des Vorstandes einzureichen.

<sup>5</sup>Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

### **Art. 12: Mitgliederversammlung: Zuständigkeiten**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über das Budget
- f) Entlastung der geschäftsführenden Organe (Décharge-Erteilung)
- g) Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften
- h) Festlegung des Mitgliederbeitrages durch Statutenänderung
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Art. 21
- k) Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten

### **Art. 13: Mitgliederversammlung: Stimm-, Wahl- und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied ist stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Ausstandspflicht nach Art. 68 ZGB.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht des Mitglieds wird durch den Delegierten wahrgenommen (Art. 3 Abs. 2), welcher gemäss Abs. 1 zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte befugt ist.

<sup>3</sup>Allfällige Beisitzer haben kein Stimmrecht (Art. 3 Abs. 3).

### **Art. 14: Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.

### **Art. 15: Vorstand: Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Der Vorstand besorgt die geistliche und administrative Leitung des Vereins.

<sup>2</sup>Der Vorstand erlässt sämtliche für den Betrieb erforderlichen Reglemente.

<sup>3</sup>Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Art. 16: Vorstand: Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus den Delegierten der Mitglieder (Art. 3 Abs. 2).

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung gemäss Art. 12 lit. b.

<sup>4</sup>Die Vertretung nach Aussen wird durch den Präsidenten wahrgenommen.

### **Art. 17: Vorstand: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen. Dabei steht jedem Vorstandsmitglied das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

<sup>4</sup>Über die Vorstandsverhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

### **Art. 18: Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 19: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 20: Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### Art. 21: Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<sup>2</sup>Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

### Art. 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom N.N. Juni 2013 in Adelboden angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Adelboden, N.N. Juni 2013

Der Präsident:

Der Sekretär

Pfr. Roland Trachsel

N.N.

Beilagen:

- Statuten der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA-DS) vom 27. Mai 2000
- Die Lausanner Verpflichtung
- Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA)